



Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

**an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 28. Oktober 2016**

Bildungskarenz nach Elternkarenz

Die Bildungskarenz ermöglicht Arbeitnehmern, sich bei bestehendem Arbeitsverhältnis für eine Weiterbildung freistellen zu lassen. Diese Freistellung muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden. Viele Bildungsvorhaben können erst durch die Möglichkeit der Bildungskarenz verwirklicht werden.

Oftmals wird sie auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach einer Elternkarenz genutzt, um sich wieder auf das Berufsleben vorzubereiten. Viele nützen die Zeit um sich fachlich wieder auf den letzten Stand zu bringen oder sie lernen um, damit sie in zeitlich flexibleren Unternehmensbereichen einsetzbar sind. Oft beginnen diese Schulungsmaßnahmen bereits in der Elternkarenz und kommen während der Bildungskarenz zum Abschluss.

Für alle werdenden Eltern gibt es diese Möglichkeit ab 01.01.2017 nicht mehr. Mit den Änderungen im Sozialrechtsänderungsgesetz wurde die Voraussetzung einer ununterbrochenen sechsmonatigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung auch für die Elternkarenz bindend. Aufgrund unserer Proteste konnte dazu eine Übergangsregelung bis Ende Dezember 2016 erreicht werden, doch diese läuft ohne Nachfrist aus.

Wenn es hier zu keiner Änderung kommt, müssten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach ihrer Elternkarenz wieder für ein halbes Jahr arbeiten und könnten erst danach in Bildungskarenz gehen. Dies brächte weder für sie noch für die Arbeitgeber Vorteile, sondern lediglich eine Verzögerung oder das Ende ihres Schulungsvorhabens. Deshalb sollte die Übergangsregelung nicht nur verlängert werden, sondern wieder als Dauerrecht installiert sein.

Die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, das Sozialrechtsänderungsgesetz soweit zu ändern, dass Personen, die sich in einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Väter-Karenzgesetz oder nach einer gleichartigen anderen Rechtsvorschrift befunden haben, binnen sechs Monate nach dem Ende einer solchen Karenz eine Bildungskarenz antreten können.

